

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 50=70 (1904)

Heft: 20

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

L. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXX. Jahrgang.

Nr. 20.

Basel, 14. Mai.

1904.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: Die neue Felddienstordnung. — Zur Militärreform. (Schluss.) — Eidgenossenschaft: Mutationen. IX. Bericht des schweizer. Zentralvereins vom Roten Kreuz. — Ausland: Frankreich: Wichtige Änderung in der Gliederung der französischen Feldartillerie. Bulgarien: Pferdebeschaffung für das Heer. England: Bessere Erziehung der Infanterie-Unteroffiziere. Stand der Miliz.

Die neue Felddienstordnung.

Am 31. März ist vom Bundesrat eine neue Felddienstordnung von einstweilen provisorischer Gültigkeit dekretiert und der Beginn ihrer Gesetzeskraft auf den 1. Mai festgesetzt worden. Aber erst am 7. Mai gelangte dies Gesetz, welches schon seit einer Woche in Kraft sein sollte, zur Versendung an diejenigen, welche dasselbe zuerst gründlich studieren und sich in seinen Geist einleben müssen, bevor sie nach ihm amten, und es in unsern kurzen Militärkursen anderen lehren können.

Das ist etwas, das die mit der Drucklegung und Versendung des Reglements betrauten unteren Organe der Militärverwaltung unbedingt hätten vermeiden sollen und auch unbedingt hätten vermeiden können, wenn nicht ein ganz aussergewöhnliches unerwartetes Ereignis die Fertigstellung verunmöglichte. — Als das Reglement am 31. März dem Bundesrat zur Genehmigung vorgelegt wurde, musste dies, ganz gleich wie bei allen andern solchen Vorlagen, in gedruckten Exemplaren geschehen sein. Dass dies der Fall, geht auch aus einer bezüglichen Mitteilung des Verfassers selbst auf Seite 201 der „Monatsschrift für Offiziere“ hervor. — Er teilt mit, dass sein Entwurf am 23. November 1903 vom Militärdepartement angenommen wurde, nun begann Übersetzung ins Französische und Drucklegung, welche den Winter von 1903 auf 1904 in Anspruch nahmen. „Die Vorlage des fertigen Entwurfes ans Departement erfolgte am 26. März; in seiner Sitzung vom 31. März sprach der Bundesrat die Genehmigung des Entwurfes aus und verordnete er dessen vor-

läufig provisorische Inkraftsetzung für die Dauer einer längeren Versuchsfrist.“*) Daraus, dass die Vorlage nicht die sonst übliche Zeit auf dem Kanzleisch lag, bevor der Bundesrat über sie Beschluss fasste, sondern dass sie, kaum vorgelegt, sofort in Behandlung genommen wurde, folgt einerseits, dass die Mitglieder des Bundesrates die Vorlage einfach annahmen und andererseits, dass das Militärdepartement es als geboten erachtete, das Reglement so rasch wie möglich zur Einführung zu bringen. Als ganz zweifellos muss angenommen werden, das Militärdepartement würde niemals den 1. Mai als den Einführungstag des neuen, bis jetzt niemanden bekannten Gesetzes bestimmt haben, wenn es nicht vollauf berechtigt gewesen wäre, anzunehmen, dass das Gesetz rechtzeitig, d. h. mindestens 14 Tage vor seinem Inkrafttreten denjenigen zugestellt sei, welche danach amten sollen.

Die Verspätung der Versendung ist etwas, das allgemein nicht vorkommen dürfte und in diesem besondern Falle unerklärlich ist. Man sage nicht, dass es von keiner Bedeutung sei, ob das Reglement 14 Tage früher oder später in Kraft tritt. Materiell ist das ja ganz richtig, aber darin, dass man dies sagt, liegt gerade jene Auffassung militärischer Dinge, die verhindert, dass unser Wehrwesen zu Kriegsgenügen kommt. Solange man nicht empfindet, dass, wenn der Bundesrat die Inkrafttretung eines neuen militärischen Gesetzes auf den 1. Mai befiehlt, dann dies Gesetz auch tatsächlich muss auf den 1. Mai in Kraft

*) Im offiziellen Bulletin der Bundesratsverhandlungen steht nichts von einer „längeren Versuchsfrist“.